

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SISSegalIntersettle AG.
- b) Nachweis mindestens
  - eines Wertpapierdepots ~~nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository mittels dessen die~~ welches für die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren geeignet möglich; und
  - ~~ist sowie Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, mittels dessen~~ welches für die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren geeignet möglich ist; und
  - eines Wertpapierdepots nach näherer Maßgabe dieser Clearing Bedingungen zur Abwicklung sonstiger Wertpapiere oder Rechte

Alle Wertpapierdepots müssen bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository eingerichtet und mit einem dazugehörigen Geldkonto verbunden sein.

Ist ein Wertpapierdepot zur Abwicklung von mehr als einer Verwahrart geeignet, sind die Nachweise für weitere Wertpapierdepots, für die durch das nachgewiesene Wertpapierdepot abgedeckten Verwahrarten erbracht.

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Direkt-Clearing-Mitglieds

auf ~~den Nachweis eines oder mehrere der vorgenannten weiteren~~ Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto verzichten. Das Direkt-Clearing-Mitglied muss sich im Antrag verpflichten sicherzustellen, dass keine Geschäftstätigkeiten hinsichtlich der Kontrakte aufgenommen werden, deren Abwicklung durch die fehlenden Konten nicht gewährleistet ist.

~~Für den Fall, dass die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren mittels nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto sichergestellt ist, wird ein derartiger Nachweis ebenfalls anerkannt.~~

- c) Nachweis folgender Konten für die Bereitstellung von täglichen Sicherheiten (Kapitel I, Ziffer 3.1, Absatz 4) in Geld:
- aa) zur Geldverrechnung in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer sonstigen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend jeweils "RTGS-Konto" genannt) oder
  - bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizer Nationalbank („SNB-Konto“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten im Folgenden zusammen „SIC-Konto“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

- d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG.
- e) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.
- f) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, der während der für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstage bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein hat. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.
- g) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.

- h) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferinstruktionen seitens der Eurex Clearing AG gegenüber der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, soweit dies für das Clearing von den in den nachfolgenden Kapiteln erfassten Geschäften notwendig ist.
- i) Nachweis einer Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des Clearings von Geschäften in Wertpapieren, die von der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) als der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegend definiert werden. Die Eurex Clearing AG kommt im Falle des Clearings von gemäß Satz 1 der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden Wertpapieren ihrer gesetzlichen Meldepflicht unter Berücksichtigung ihres steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) nach. Für den Fall, dass ein Nachweis gemäß Satz 1 seitens des Antragstellers nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG im Falle des Clearings von Geschäften gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) unter Berücksichtigung ihres steuerlichen Status nachkommen und die gegebenenfalls anfallende US-amerikanische Quellensteuer einbehalten und an die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) abführen. Für den Fall, dass sich der Antragsteller eines oder mehrerer Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 6 und 7 bedient, ist ein Nachweis gemäß Satz 1 hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Abwicklung von an den Märkten abgeschlossenen Geschäften genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstitutes zur Verfügung gestellten Konten und Wertpapierdepots ebenfalls zu erbringen.

[...]

## **Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte**

### **3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung**

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.
- (2) Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen

Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.

- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.
- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag (tägliche Sicherheiten) bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das RTGS-Konto oder das SIC-Konto der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.
- (5) Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.
- (6) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (7) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (8) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften in den nachfolgenden Kapiteln.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden für Link-Clearing-Häuser keine Anwendung. Die Sicherheitenermittlung zwischen der Eurex Clearing AG und Link-Clearing-Häusern richtet sich nach der jeweils gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

### 3.2 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, aufgrund ihrer während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem ihrer Clearing-Mitglieder eine höhere bzw. zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob bereits während des Geschäftstages ein täglicher Abrechnungspreis festgelegt wurde. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem RTGS-Konto, dem Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH („SECB-Konto“) sowie dem Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (die beiden letztgenannten Konten im Folgenden zusammen „euroSIC-Konto“) oder dem SIC-Konto der Eurex Clearing AG oder auf dem Pfanddepot des Clearing-Mitgliedes bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG beigebracht werden. Das gleiche Recht steht einem Clearing-Mitglied gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

### 3.3 Sicherheiten in Geld

- (1) Sicherheiten in Geld können in verschiedenen Währungen geleistet werden. Der Vorstand der Eurex Clearing AG legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden.
- (2) Zur Leistung von Sicherheiten in Euro ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die kontoführende Zentralbank seines RTGS-Kontos oder die Swiss Interbank Clearing AG zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos bei der jeweiligen Zentralbank einzulösen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem Konto eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 4.3) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

Zur Leistung von Sicherheiten in Schweizer Franken ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizer Nationalbank (SNB) zu beauftragen, Lastschriften der Eurex Clearing AG zu Lasten seines SNB-Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem SNB-Konto eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 4.3) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

- (3) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht (Ziffer 3.1 Absatz 2, Ziffer 3.2) auf dem Konto der Eurex Clearing AG eingegangen, so kann die Eurex Clearing AG Maßnahmen nach den Ziffern 7.1 ff. ergreifen.
- (4) Sicherheiten in anderen, gemäß Absatz 1 von der Eurex Clearing AG zugelassenen Währungen werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied den Betrag auf das hierzu eingerichtete Konto der Eurex Clearing AG bei einer von dieser anerkannten Bank einzahlt. Nachdem die betreffende Bank der Eurex Clearing AG die Einzahlung bestätigt hat, wird der Betrag dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 4.4) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gutgeschrieben und die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Geschäftstag des betreffenden Marktes

berücksichtigt, sofern die Bestätigung gemäß Satz 2 spätestens zu dem von der Eurex Clearing AG für den betreffenden Markt festgelegten Zeitpunkt zugeht.

- (5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen.
- (6) Die Freigabe der gemäß Absatz 2 und 4 geleisteten Sicherheiten erfolgt auf Veranlassung der Eurex Clearing AG, sofern nicht die von der Eurex Clearing AG geschäftstäglich berechnete Mindestsicherung überschreitenden Geldbeträge weiterhin Sicherungszwecken dienen sollen.

### **3.4 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten**

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG zu hinterlegen. Für den Fall, dass Wertpapiere seitens des Clearing-Mitgliedes verpfändet werden, müssen diese im Eigentum des betreffenden Clearing-Mitgliedes stehen.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest.
- (3) Zur Erbringung der Sicherheit gemäß Absatz 1 bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht an allen in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapieren durch Abschluss einer entsprechenden Verpfändungsvereinbarung. Das Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung an. Soweit Clearing-Mitglieder Sicherheiten in Wertrechten leisten, werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.
- (4) Die Hinterlegung der Wertpapiere bzw. der Wertrechte erfolgt, indem das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG oder die SegalIntersettle AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG bzw. die SegalIntersettle AG benachrichtigt die Eurex Clearing AG von der Übertragung. Die Eurex Clearing AG bucht daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Ziffer 4.4) des Clearing-Mitgliedes und berücksichtigt die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung unmittelbar nach der Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG bzw. durch die SegalIntersettle AG, sofern die Benachrichtigung bis zu dem von der Eurex Clearing AG für den betreffenden Markt festgelegten Zeitpunkt erfolgte. Werden nicht als Sicherheit akzeptierte Wertpapiere oder Wertrechte in das Pfanddepot übertragen, so veranlasst die Eurex Clearing AG eine Rückbuchung.
- (5) Clearing-Mitglieder können bei der Eurex Clearing AG bis zu dem von der Eurex Clearing AG für den betreffenden Markt festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstages die

Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszierten Wertrechten beantragen. Der Freigabeantrag wird von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag bearbeitet. Eine Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszierten Wertrechten wird durch die Eurex Clearing AG durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes (Ziffer 4.4) vollzogen. Steht einem Antrag die Sicherheitsanforderung für den folgenden Geschäftstag eines Marktes entgegen, gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG oder die SegalIntersettle AG erst weiter, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt, grundsätzlich aber vor Handelsbeginn des nächsten Geschäftstages des betreffenden Marktes, ausgeglichen worden ist.

- (6) Schuldverschreibungen im Pfanddepot mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger gelten nicht als Deckung. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt dem Clearing-Mitglied.
- (7) Ein von der Eurex Clearing AG nicht oder nicht mehr als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht mehr als Deckung akzeptiert werden; für die Freigabe gilt Absatz 5 entsprechend.

## **3.5 Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG**

### **3.5.1 Sicherungsrechte bei girosammelverwahrten Wertpapieren**

- (1) Jedes Clearing-Mitglied sowie jedes Link-Clearing-Haus ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Geschäften Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Depotkonten der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied bzw. das zu beliefernde Link-Clearing-Haus oder mit dessen Ausübung durch Aneignung. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder aufgrund spezieller Anweisung der Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bzw. des zu beliefernden Link-Clearing-Hauses.
- (2) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das liefernde Clearing-Mitglied bzw. Link-Clearing-Haus auf seinen daraus resultierenden Erstattungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen

Lieferung der Wertpapiere nach Absatz 1 auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied bzw. Link-Clearing-Haus zahlt.

### **3.5.2 Sicherungsrechte bei im Ausland über einen Custodian in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren (Treuhandgiroverkehr)**

- (1) Jedes Clearing-Mitglied und jedes Link-Clearing-Haus ermächtigt die Eurex Clearing AG, die im Ausland in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapiere, die von ihm Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von Geschäften auf ein Depotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository durch Gutschrift geliefert werden, zu Sicherungszwecken ganz oder teilweise zu verpfänden. Die Verpfändung gemäß Satz 1 durch die Eurex Clearing AG erfolgt ausschließlich an Wertpapiersammelbanken, Custodians oder Central Securities Depositories.
- (2) Das nach Absatz 1 durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsinstitution bestellte Pfandrecht erlischt, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapiere mittels Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied bzw. Link-Clearing-Haus weiterliefert oder bei Ausübung des Pfandrechts an den Wertpapieren durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsinstitution bei Eintritt des Sicherungsfalles.

## **Abschnitt 4 Konten der Clearing-Mitglieder**

### **4.1 Arten von Konten**

- (1) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied Konten, auf denen die Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden, nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen zu führen. Geschäfte des Clearing-Mitglieds sind Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt zustandegekommen sind („CM-Geschäfte“) und Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt entstanden sind („NCM-Geschäfte“). Die Eurex Clearing AG führt für CM-Geschäfte und für NCM-Geschäfte des Clearing-Mitglieds jeweils gesonderte Konten gemäß Ziffer 4.1 (2).
- (2) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied jeweils ein Eigen- und ein Kundenkonto für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte zu führen, in die die zu clearingenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der folgenden Regelungen verbucht werden müssen.
- (3) Für Link-Clearing-Häuser wird, ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.4, ein Kontenrahmen, wie in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung festgelegt, geführt.



## 4.2 Eigen- und Kundenkonten

- (1) Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Eigenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für eigene Rechnung abgeschlossen hat.
- (2) Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Kundenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für fremde Rechnung und im Auftrag eines Dritten (Kunden) abgeschlossen hat.
- (3) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Verbuchung der zu clearingenden Geschäfte gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen.

## 4.3 Geldverrechnungskonten

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied in jeder Währung, in der Produkte existieren, ein internes Geldverrechnungskonto in einer für das Clearing verwendeten Währung, auf welchem die täglichen Abrechnungszahlungen, Optionsprämien, Entgelte, Vertragsstrafen sowie sonstige Barverpflichtungen aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden.

Der tägliche Saldo des Geldverrechnungskontos wird dem jeweiligen, für den Geldverrechnungsverkehr in der betreffenden Währung genutzten Konto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

Das Clearing-Mitglied ist für die valutengerechte Deckung der Konten verantwortlich.

## 4.4 Sicherheitenverrechnungskonto

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge

- der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungsgezierten Wertrechte
- sowie die Zu- und Abgänge der täglichen Sicherheiten in Geld auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto, dem SIC-Konto oder einem Fremdwährungskonto des Clearing Mitgliedes gebucht werden.

Sofern zur Berechnung der zu hinterlegenden Sicherheiten eine Umrechnung der Währung notwendig ist, wird ein geeigneter Wechselkurs verwendet.

## Abschnitt 5 Entgelte

### 5.1 Clearing-Mitgliedschaft

- (1) Die Eurex Clearing AG erhebt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses für die Erteilung einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz ein einmaliges Entgelt sowie ein jährliches durch das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied am 31. Januar zahlbares Entgelt.
- (2) Bei Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer General- oder Direkt-Clearing-Lizenz wird das für das laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht erstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch die Rückgabe des Clearing-Mitgliedes beendet, erstattet die Eurex Clearing AG das Entgelt für das laufende Jahr gemäß Ziffer 11 Abs. 1 des Preisverzeichnisses anteilig zurück.
- (3) Die von einem Link-Clearing-Haus zu entrichtenden Entgelte werden in einer zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearing-Haus abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

### 5.2 Transaktionen, Einwendungen

- (1) Die Eurex Clearing AG berechnet Clearing-Mitgliedern nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses ein Entgelt für
  - a) die Zusammenführung von börslichen Geschäften,
  - b) die Erfassung von außerbörslichen Geschäften,
  - c) die Verwaltung von Geschäften,
  - d) die Verwaltung von Positionen,
  - e) die Regulierung von Geschäften und Positionen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und erfasst darauf die Entgelte aus allen Transaktionen. Die Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied ~~zwecks Überprüfung~~ den Saldo und die einzelnen Bewegungen auf den Entgeltkonten mit, die zu den Konten gehören, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist.
- (3) Einwendungen gegen eine Abrechnungsbenachrichtigung gemäß Absatz 2, einschließlich der Posten der für das Clearing beauftragten Geldverrechnungs- und Verwahrstellen, müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Wertpapiers, Derivates oder Rechts des nächsten Geschäftstages im

Handelssystem des betreffenden Marktes (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 6) schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG bzw. dem Clearing-Mitglied oder Link-Clearing-Haus, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber der Geschäftsführung des betreffenden Marktes gilt als gegenüber der Eurex Clearing AG abgegeben.

## **Abschnitt 6 Clearing-Fonds**

### **6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds**

#### **6.1.1 Berechnung des Beitrages zum Clearing-Fonds**

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nach der bekannt gegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Clearing-Fonds dienen alle an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossene Geschäfte des betreffenden Clearing-Mitgliedes und dessen jeweiliger Nicht-Clearing-Mitglieder, für die die Eurex Clearing AG das Clearing durchführt.
- (2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **6.1.2 Erbringung des Beitrages zum Clearing-Fonds**

- (1) Der Beitrag zum Clearing-Fonds ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Satz 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.
- (2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf für den betreffenden Markt geltende Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der geschäftstäglichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht

möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Ziffer 7.1 Clearing-Bedingungen.

### **6.1.3 Beitrag der Eurex Clearing AG und von Link-Clearing-Häusern zum Clearing-Fonds**

- (1) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen. Im Fall der Verwertung dieser Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:
  - (a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind,
  - (b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung,
  - (c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.
- (2) Link-Clearinghäuser als Spezial-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten, sofern in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

## **6.2 Verwertung des Clearing-Fonds**

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Ziffer 7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, sowie zur Behebung der aus dem Vorliegen eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, resultierenden finanziellen Folgen in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Ziffern 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleich ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. Andere Sicherheiten des verpflichteten General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
  2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 und einen etwaigen Überschuss gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.4 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2,
  3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3,
  4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- (3) Erbringt ein im Verzug (Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der in den nachfolgenden Kapiteln, mit Ausnahme von Kapitel VIII Abschnitt 2 "Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften", genannten Märkte richtenden Verzuges dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, verwendet werden.
- Ebenfalls kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses sowie eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, in Anspruch genommen werden.
- (5) In den Fällen gemäß Absatz 4 und 5 finden die Absätze 1 bis 3 sowie die Ziffern 6.3 und 6.4 entsprechende Anwendung.
- (6) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing Conditions nicht anders bestimmt, finden die Absätze 1 bis 5 auf separate Clearing-Fonds, die für das Clearing bestimmter Geschäfte eingerichtet sind, entsprechende Anwendung.

### **6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds**

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds sind von den Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstages beendet hat.

## 6.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.2 Absatz 3.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

## Abschnitt 7 Verzug

### 7.1 Verzug

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
  - a) das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstätig verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 und Ziffer 3.2 ) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder
  - b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG unaufgefordert sofort zu unterrichten, wenn sie eine aus einem an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäft resultierende Verpflichtung, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der in den nachfolgenden genannten Kapiteln aufgeführten Märkte können ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß den für diese Märkte jeweils geltenden Bestimmungen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm

verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 9.2 Absatz 5 bleibt unberührt.

- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung für Wertpapiere oder Rechte, für nicht fristgerecht geleisteten und an jedem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Absatz 1 im Verzug, darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing

AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das bzw. die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

## 7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Ziffer 7.1 Absatz 1 lit. a bzw. lit. b aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 7.1 Absatz 3 sowie Absatz 5 bis 6 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung ~~in Euro, Schweizer Franken oder Fremdwährung~~ vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des ~~Gegenwertes des~~ nicht fristgerecht eingegangenen Betrages ~~in Euro bzw. Schweizer Franken~~ auf dem ~~RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto~~ der Eurex Clearing AG verlangen. Der ~~Euro-Betrag bzw. der Schweizer Franken~~-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten ~~Euro-Zahlung bzw. Schweizer Franken-Zahlung oder Fremdwährungszahlung~~ zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 verpflichtet.

[...]



## **Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften („Derivate-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen Derivate-Geschäft zugrunde liegenden Future-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Geschäfte zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Derivate-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und den Eurex-Börsen das Clearing von Derivate-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **1.1 Clearing-Lizenz**

##### **1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

##### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) Nachweis der folgenden Konten
- aa) zur Geldverrechnung in Euro:
    - RTGS-Konto oder
    - SECB-Konto und euroSIC-Konto,
  - bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:
    - SNB-Konto und SIC-Konto.
- (b) Nachweis der für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
- (c) Nachweis eines Wertpapierdepots bei der Euroclear UK & Ireland Ltd. nebst eines Geldverrechnungskontos bei einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.
- (d) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6).
- (d)(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. b und lit. c insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

## 1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

[...]

## Abschnitt 3

### Clearing von Optionskontrakten

[...]

### 3.6 Teilabschnitt

#### Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

#### 3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11 und GB11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Geschäfte/Transaktion notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Geschäfte genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden/bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

### 3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
...		
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>1</sup>	XSSE
<u>GB11</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange</u>	<u>XLON</u>

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

### 3.6.4 Sicherheitsleistung

---

<sup>1</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

### **3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen**

- (1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
- (2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

### **3.6.6 Verzug**

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen. Für den Verzug bei der Lieferung von Aktien aus Geschäften mit Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 gilt die Ziffer 3.6.8.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.

- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

**3.6.7****Verzug bei der Belieferung von Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist bei Verzug des Clearing-Mitglieds mit der Übertragung von britischen oder irischen Aktien oder Bezugsrechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.7 und 3.6.9 „Aktien“ genannt) berechtigt, sich nach Ablauf des 5. Geschäftstages nach dem für deren Übertragung vereinbarten Geschäftstag mittels einer Auktion mit Aktien gleicher Art und Menge einzudecken. Hat die Eurex Clearing AG eine Auktion gemäß Satz 1 durch Mitteilung an das säumige Clearing-Mitglied eingeleitet, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien am Tag der Auktion sowie bis zu einer schriftlichen Mitteilung der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist verpflichtet, für die Auktion einen Maximalpreis für die einzudeckende Aktie zu veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für die Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %. Die mit dem Zuschlag der Eurex Clearing AG begründete Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung der Aktien nimmt die Eurex Clearing AG an Erfüllung statt für die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds an. Nach Ablauf des 10. Geschäftstages und des 20. Geschäftstages gilt Satz 1 und Satz 2 entsprechend, soweit ein Zuschlag nicht erfolgt ist und das säumige Clearing-Mitglied nicht bis zur Einleitung einer erneuten Auktion die geschuldeten Aktien übertragen hat. Die Eurex Clearing behält sich vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme („Kapitalmaßnahme“) die Auktion um einen Geschäftstag zu verschieben oder aus einem wichtigem Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.
- 2) Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Ausgleichbetrages (Barausgleich). Die Höhe des Ausgleichbetrages berechnet sich aus dem höheren Preis von (i) dem von der Eurex Clearing AG für die Aktie festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, (ii) dem von der Eurex Clearing AG an das säumige Clearing-Mitglied für geschuldete Aktien zu zahlenden höchsten Kaufpreis oder (iii) dem von dem nicht säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem Geschäft, welches dem Geschäft unter (ii) zugeteilt worden ist, zu zahlenden höchsten Kaufpreis, jeweils multipliziert mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Aktien. Die Eurex Clearing AG verrechnet den zu zahlenden Ausgleichsbetrag mit dem für die nicht übertragenen Aktien zu zahlenden Kaufpreis.
- (3) Eteilt ein Clearing-Mitglied, dem die Eurex Clearing AG die Übertragung von Aktien schuldet, nicht die für deren Übertragung notwendige Instruktion an Euroclear UK & Ireland Ltd., kommt das Clearing-Mitglied mit der Zahlung des geschuldeten

Gegenwertes in Verzug. Mit Beginn des 21. Geschäftstages nach dem für die Übertragung vereinbarten Geschäftstag erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Übertragung der geschuldeten Aktien. An Stelle dieser Verpflichtung tritt eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung eines Ausgleichbetrages an das säumige Clearing-Mitglied. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Berechnung des Ausgleichbetrages an Stelle des Abrechnungspreises im Sinne von Absatz 1 Satz 2 (i) der bei einem Verkauf der Aktien durch die Eurex Clearing AG an der London Stock Exchange oder Irish Stock Exchange erzielte Verkaufspreis tritt.

(4) Überträgt das zur Übertragung von Bezugsrechten oder sonstigen Rechten (nachfolgend in Ziffer 3.6.8 „Rechte“ genannt) verpflichtete Clearing-Mitglied diese nicht vor Ablauf der Bezugsfrist, erlischt die Verpflichtung, die Rechte zu übertragen. An Stelle dieser Verpflichtung tritt ein Anspruch der Eurex Clearing AG auf Zahlung eines Ausgleichbetrages gegen das säumige Clearing-Mitglied. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Übertragung von Aktien oder Rechten eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einem Geschäft, das dem eines säumigen Clearing-Mitglieds zugeteilt worden ist, erlischt mit Entstehung der Verpflichtung des säumigen Clearing-Mitglieds zur Zahlung des Ausgleichbetrages. An Stelle dieses Anspruchs tritt ein Anspruch des nicht säumigen Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Ausgleichbetrages.

(6) Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in Höhe von 10% des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Aktien, mindestens von GBP 225,00 bzw. EUR 250,00, maximal von GBP 4.500,00 bzw. EUR 5.000,00 verpflichtet. Überträgt ein Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an die Eurex Clearing AG, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung zur Durchführung der Rückübertragung in Höhe von GBP 400,00 bzw. EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied gemäß Absatz 5, sollte das Clearing-Mitglied nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichbetrages eine Übertragung von Aktien seitens der Eurex Clearing AG durch das Unterlassen der Löschung der an Euroclear UK & Ireland Ltd. erteilten Instruktion zur Übertragung von Aktien veranlasst haben.

### **3.6.8**

#### **Kapitalmaßnahmen**

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

### 3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte Geschäfte auf Aktien, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen grundsätzlich nach den Regeln abwickeln, die hierfür bei der Euroclear UK & Ireland als maßgeblichem Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne der Ziffer (1) sind Aktien mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrt in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

  - a. Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der zu liefernden Aktien seitens des zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem zu liefernden Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Aktien der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Aktien entspricht.
  - b. Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Aktien, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefende Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung im Fall der Änderung der Verwahrt in Streifbandverwahrung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („Schuldübernahme“).
  - c. Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefenden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Aktien und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Aktien.
  - d. Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung hiermit das zu beliefende Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V, Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.



e. Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

f. Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. e Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten Eurex Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten Eurex Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 7 findet keine Anwendung.

g. Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit. f zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktien festgelegten Abrechnungspreis des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen Eurex Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Aktien multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Eurex Geschäfte gemäß lit. f Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(4) Bei Dividendenendzahlungen mit Wahlrecht „(Scrip Dividends“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

(5) Die Eurex Clearing AG führt Kapitalmaßnahmen für ihre Clearing-Mitglieder durch, wenn die betreffende, aus der Kapitalmaßnahme resultierende Übertragungsverpflichtung nicht im System der Euroclear UK & Ireland Ltd. erfüllt werden kann. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die betreffenden Clearing-Mitglieder informieren, dass die Durchführung und Abwicklung der entsprechenden Kapitalmaßnahme durch die Eurex Clearing AG gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG vorgenommen wird. Die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Eurex Clearing AG,

welche diese im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kapitalmaßnahme erteilt, nachzukommen.

- (6) Wird eine Kapitalmaßnahme durch Euroclear UK & Ireland Ltd. oder durch die Eurex Clearing AG durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, die hiervon betroffenen Aktien nach den Weisungen der Eurex Clearing AG an diese zu übertragen. Die Eurex Clearing AG wird diese Aktien an die Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend hinsichtlich Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.
- (7) Erfüllt ein Clearing-Mitglied eine im Rahmen einer Kapitalmaßnahme ihm obliegende Verpflichtung nicht und resultiert daraus die Nicht-Ausführung der Kapitalmaßnahme, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Clearing-Mitglied an durch die Nicht-Ausführung betroffene Clearing-Mitglieder mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

### **3.7 Teilabschnitt Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten**

[...]

## **Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>2</sup>**

[...]

### **2.2 Verzug**

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere<sup>3</sup> nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten

---

<sup>2</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

<sup>3</sup> für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

- b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:
- Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.
- An den Auktionen kann jedes Unternehmen („Verkäufer“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.
- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG

gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.
- f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen

FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit. e durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.
  - h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.
  - i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.
  - j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 2 offen.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing

AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapier-sammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslaufes einer anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Bezugsfrist im Falle von Bezugsrechten durchführen:

- (a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.
- (b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefende Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („Schuldübernahme“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefenden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung hiermit das zu beliefende Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz ~~7~~8 findet keine Anwendung.

- (c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten

Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.

- (d) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. c Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß lit. e bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. [Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 78](#) findet keine Anwendung.

- (e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit. d zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Geschäfte gemäß lit. d Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 und Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.
- (7) Hat ein Clearing Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG vereinbart und kommt dieses Clearing Mitglied mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag des Verzugs (Verzugstag). Ein Verzugstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

[...]



## Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[...]

### 2.1.5 Verzug

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere oder eines Teils in Verzug, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7.

- (a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich für irische Wertpapiere auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 38. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich für britische Wertpapiere auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18. und 20. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- (b) Ist eine Eindeckung mit den geschuldeten Wertpapieren in einer Auktion nur teilweise oder gar nicht möglich, ist die Eurex Clearing AG berechtigt

- für Aktien mit einer GB ISIN am 21. Geschäftstag nach Eintritt des Verzugs  
- für Aktien mit einer IE ISIN zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen

zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich).

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die nicht fristgerecht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht

gelieferten Wertpapiere entspricht. Falls die Eurex Clearing AG mit mehr als einer Lieferverpflichtung im Verzug ist, wählt die Eurex Clearing AG zuerst die am längsten im Verzug befindliche Verpflichtung. Besteht mehr als eine am längsten im Verzug befindliche Verpflichtung mit gleichem vertraglichem Abrechnungstag, wird die Eurex Clearing AG den Wertpapierübertrag nach eigenem Ermessen durchführen.

Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Geschäfte ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-Geschäfte verrechnet. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (ed) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. ~~eb~~ ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. ~~ea~~ in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

~~Führt die Auktion nicht zu einer Eindeckung der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich).~~

Lit. b) ~~Satz 1~~ gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

- (d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.
- (e) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

(a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement)

bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.

(b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß lit. a Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder

anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen ISE-Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem nichterfüllten ISE-Geschäft zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- (7) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

[...]